



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12  
47228 Duisburg  
Telefon (02065) 70 14 82  
Telefax (02065) 70 14 83

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)  
[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Duisburg, 14. Oktober 2016

**Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls  
Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am  
27. Oktober 2016  
Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/12344**

**Schriftliche Stellungnahme der DPoIG**

**1. Antrag der Fraktion der CDU**

Der Antrag der Fraktion der CDU bezieht sich auf ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls. Hierzu werden im Antrag sieben Handlungsfelder aufgelistet:

1. Verdoppelung der Anzahl der Ermittlungskommissionen
2. „Erster Angriff“ durch feste Teams mit klar definierten Aufgaben
3. Schleierfahndung ermöglichen
4. Zeitnaher landesweiter Einsatz von „Predictive Policing“
5. Sicherheitskooperation mit angrenzenden Bundesländern
6. Verbesserte Zusammenarbeit in der Euregio
7. Sofortiger Verzicht auf sinnlose Blitz-Marathons

Der Antrag wird mit den um 18,1% geradezu explosionsartig gestiegenen Fallzahlen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl im Jahr 2015 in Nordrhein-Westfalen begründet. Außerdem sei mit insgesamt 62.362 Fällen ein neuer Höchststand an Wohnungseinbrüchen in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalens zu verzeichnen. Rechnerisch werden somit auf 100.000 Einwohner 353,3 Wohnungseinbrüche verübt. Die Aufklärungsquote von 13,8% sei inakzeptabel niedrig.

Die genannten Zahlen werden mit anderen Bundesländern, insbesondere mit Bayern, verglichen und zeigen die nordrhein-westfälischen Probleme auf.



## 2. Handlungsfelder

### 2.1. Verdoppelung der Anzahl der Ermittlungskommissionen

Im Antrag ist ausgeführt, dass der Schlüssel für eine erfolgreiche und nachhaltige Bekämpfung der Eigentumskriminalität in der Einsetzung von Ermittlungskommissionen liegt. Diese Ermittlungskommissionen würden in der Regel aus Teams von 3-5 Kriminalbeamten bestehen, die über einen längeren Zeitraum gegen einen oder mehrere Tatverdächtige ermitteln und somit in die Lage versetzt werden, Deliktserien von 100 bis 250 Straftaten aufzuklären. Die Ermittlungen würden dazu offen oder überwiegend verdeckt durch Observation oder Telefonüberwachungen erfolgen. Die Ermittlungskommissionen würden vor allem banden- bzw. gewerbsmäßige Tatbegehungsweisen nachweisen und in diesen Fällen zu Verurteilungen mit Freiheitsstrafen zwischen 3-6 Jahren führen.

Der Einsatz von Ermittlungskommissionen wird seitens der Deutschen Polizeigewerkschaft unterstützt.

Ermittlungskommissionen machen aber hauptsächlich nur dann Sinn, wenn konkrete Täterhinweise vorliegen oder ein Serienzusammenhang erkannt wird. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass die Bevölkerung unseres Landes noch offensiver dazu aufgefordert wird, an der Aufklärung dieser Straftaten mitzuwirken. Die Bevölkerung sollte dahingehend sensibilisiert und aufgeklärt werden, dass das Hinweisaufkommen gesteigert werden muss. Nur so können weitere Ermittlungsansätze gewonnen und Maßnahmen bei Bekanntwerden der Straftat eingeleitet werden. Die Anzahl der Festnahmen von Tätern auf frischer Tat muss erhöht werden. Der Personalbeweis spielt gerade beim Wohnungseinbruch eine entscheidende Rolle. (siehe hierzu auch Stellungnahme der DPoIG vom 23. Dezember 2014 zum Antrag der CDU-Fraktion, Drucksache 15/5760)<sup>1</sup>

Im Antrag wird auch auf die verdeckte Ermittlungsmöglichkeit der Telekommunikationsüberwachung abgestellt. Die Rechtsgrundlage dazu ergibt sich aus § 100a StPO, die Anordnung der Maßnahme richtet sich nach 100b StPO. Nach § 100a StPO darf die Telekommunikation nur unter bestimmten Voraussetzungen und Vorliegen einer Katalogstraftat durchgeführt werden. In der Ermächtigungsvorschrift ist der Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht als Katalogstraftat aufgeführt. Dies bedeutet, dass ein Verdacht dieser Straftat nicht ausreicht, um eine solche Maßnahme nach einem richterlichen Beschluss durchzuführen. Die Katalogstraftat, die bei der Eigentumskriminalität anzuwenden ist, ist der Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder der schwere Bandendiebstahl nach § 244a StGB. Nur in diesen Fällen ist eine Überwachung der Telekommunikation rechtlich möglich. Auch eine gewerbsmäßige Handlung nach § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB reicht nicht aus.

Diese Ausführungen bedingen die Forderung, die Katalogstraftaten des § 100a StPO um das Delikt des Wohnungseinbruchsdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu erweitern. Die Strafandrohung ist identisch mit der Katalogstraftat des Bandendiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB. In der polizeilichen Ermittlungspraxis würde dies bedeuten, dass nicht bereits am Anfang der Ermittlungen die Bandeneigenschaft begründet werden muss. Juristisch ist dies nicht immer einfach, weil dazu mindestens drei Personen gehören, die sich dauerhaft zur Begehung von Einbrüchen zusammengetan haben. Bei der Aufnahme des Wohnungseinbruchsdiebstahls in den Katalog, würde dies wegfallen und das Mittel der Telekommunikationsüberwachung könnte auch bei „lediglich“ zwei dringend tatverdächtigen Personen eingesetzt werden. Dies würde sicher zu einer Erhöhung der aufgeklärten

---

<sup>1</sup> Stellungnahme der DPoIG, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMST16/3613>



Fälle und somit auch zu einer Steigerung der Aufklärungsquote führen. Ermittlungsverfahren, in denen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durchgeführt werden, werden in aller Regel von Ermittlungskommissionen durchgeführt.

Mit der gleichen Begründung ist auch die Forderung nach der Aufnahme der gewerbsmäßigen Ausübung von besonders schweren Fällen des Diebstahls nach § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu verbinden. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass in diesen Fällen die Mindestfreiheitsstrafe bei 3 Monaten liegt.

Die im Antrag auch angesprochene Möglichkeit der täterorientierten Ermittlungen wird in Nordrhein-Westfalen bereits durchgeführt und ist u.a. im nordrhein-westfälischen Fahndungskonzept „mobile Täter im Visier“ (MOTIV) niedergeschrieben. Seit August 2013 wurden hier anfangs fast 800 mobile Serientäter identifiziert. Anfang 2016 befanden sich noch 442 verdächtige Intensivtäter im Visier der MOTIV-Fahnder.<sup>2</sup>

## **2.2. „Erster Angriff“ durch feste Teams mit klar definierten Aufgaben**

Die CDU-Fraktion fordert in ihrem Antrag, dass der „erste Angriff“ nach einem gemeldeten Wohnungseinbruch in jeder Kreispolizeibehörde durch ein festes, spezialisiertes Team mit klar definierten Aufgaben wahrgenommen wird. Weiter wird dazu ausgeführt, dass die Begrenzung auf ein kleines Team schnell zu einem hohen Fachwissen der Teammitglieder führen und die Qualität der Tatortaufnahme spürbar verbessert wird.

Der „erste Angriff“ unterteilt sich nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 in die Bereiche Sicherungs- und Auswertungsangriff.

In der Regel wird der Sicherungsangriff von den Kräften des Wachdienstes, also von Kräften der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz, durchgeführt. Die Aufgaben im Bereich des Sicherungsangriffs sind, neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr, klar definiert:

- den Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen

Die PDV 100 führt dazu mehrere Standardmaßnahmen auf, welche durchzuführen sind. Die Kräfte des Wachdienstes sind hierzu geeignet und auch ausgebildet. Das sofortige Aufsuchen des Tatortes kann in der Geschwindigkeit von keiner anderen Organisationseinheit gewährleistet werden, da Kräfte des Wachdienstes rund um die Uhr im Einsatz sind. Die Maßnahmen des Sicherungsangriffs haben zeitnah nach dem Bekanntwerden eines Wohnungseinbruchs zu erfolgen, um den Tatort so zu sichern, dass keine Spuren vernichtet und somit schnellstmöglich Hinweise auf den oder die Täter erlangt werden können. Außerdem gehört zu den Standardmaßnahmen eine Durchsuchung des Tatobjektes nach dem oder den Tätern oder eventuell verletzten Personen. Hierdurch wird auch der Angst der Betroffenen entgegengewirkt.

Der Auswertungsangriff wird von Kräften der Direktion Kriminalität durchgeführt. Die Anforderung/Information erfolgt dabei durch die eingesetzten Kräfte des Sicherungsangriffs über die Einsatzleitstelle. Die Aufgaben des Auswertungsangriffs sind in der PDV 100 definiert:

- den Tatbefund zu erheben

Ein wesentlicher Bestandteil der Tatbefundaufnahme ist hierbei die Spurensuche, die Spurensicherung und die Spurenauswertung. Aufgrund der Schwere des Deliktes sollte dieser Auswertungsangriff, und insbesondere die Spurensuche und Spurensicherung, in allen

---

<sup>2</sup> Aussage des Innenminister R. Jäger am 06.01.2016, [https://www.polizei-nrw.de/artikel\\_12765.html](https://www.polizei-nrw.de/artikel_12765.html), abgefragt am 12.10.16



Fällen von ausgebildetem Personal erfolgen. Es kann nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden.

Dieser Standard ist in allen 47 Kreispolizeibehörden einzuhalten.

Der Forderung nach spezialisierten Teams für die Aufnahme von Tatorten des Wohnungseinbruchs kann seitens der Deutschen Polizeigewerkschaft nicht gefolgt werden. Die Durchsetzung einer solchen Forderung würde zu einer neuen Organisationseinheit führen, die ausschließlich für die Aufnahme von Wohnungseinbruchsdiebstählen zuständig ist. Ein Team besteht aus zwei Personen. Um die Forderung der CDU-Fraktion umzusetzen, müssten rund um die Uhr diese Teams vorgehalten werden. Hierzu wären mindestens 12 Beamte/-innen erforderlich, um diesen Dienst aufrecht zu halten. Hinzukommen würden trotzdem die Kräfte, die für die Aufnahme der sonstigen Tatorte benötigt werden. Da solche Teams für jede Kreispolizeibehörde gefordert werden, würde die Auslastung vom Straftatenaufkommen abhängen. Die Anzahl der Wohnungseinbrüche ist aber in städtischen Regionen ungleich höher als in ländlichen.

Eine Möglichkeit der Umsetzung würde nur in großen Polizeipräsidien Sinn machen, da dort zahlenmäßig viele Wohnungseinbrüche stattfinden und die Aufklärungsquoten dort oft schlechter als im Landesdurchschnitt sind. Dies wird auch im Antrag in Bezug auf Köln mit einer Aufklärungsquote von 7,8% für das Jahr 2015 ausgeführt.

### **2.3. Schleierfahndung ermöglichen**

Im Antrag wird auf den Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 16/11307) verwiesen. Grundsätzlich wird die Einführung von verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen in Nordrhein-Westfalen gefordert. Hierzu müsste das Polizeigesetz NRW entsprechend geändert werden.

Zu diesem Thema/Antrag der CDU-Fraktion hat die Deutsche Polizeigewerkschaft bereits am 25. August 2016 umfangreich Stellung bezogen.<sup>3</sup>

Zusammenfassend lässt sich dazu folgendes sagen:

„Gerade die Entwicklung der Fallzahlen der Einbruchskriminalität in NRW und die geringe Aufklärungsquote zeigen, dass die bisher angewandten Bekämpfungsstrategien nicht den angestrebten Erfolg bringen. Die Maßnahmen zur Prävention führen lediglich dazu, dass die Versuchsanteile der Einbruchskriminalität steigen.

Die Polizei NRW hat seit August 2013 ein eigenes Fahndungskonzept „MOTIV“ (Mobile Täter im Visier) erarbeitet, um professionelle Einbrecherbanden besser zu bekämpfen. In einer Pressemitteilung über die Erfolge des Fahndungskonzeptes „MOTIV“ vom 06.01.2016 stellt Innenminister Jäger heraus:

- Immer mehr Einbrecher sind bandenmäßig organisiert, schlagen schnell zu und begehen in kurzer Zeit viele Taten in verschiedenen Städten. Anschließend verschwinden sie unerkant über die Grenzen.
- Weil die mobilen Intensivtäter weder an Behörden- noch an Ländergrenzen halt machen, hat die NRW-Polizei ihre überregionalen Ermittlungen ausgebaut.
- Durch den koordinierten Datenaustausch wissen wir, dass 84 MOTIV-Täter, die wir im Visier haben, auch in den Niederlanden Straftaten begangen haben. In Belgien sind es 72.

<sup>3</sup> Stellungnahme der DPoIG: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMST16/4027>



Diese Äußerungen verdeutlichen die Annahme des Innenministeriums, dass NRW von reisenden Tätern im Bereich der Einbruchskriminalität heimgesucht wird. Daran wird sich auch in der Zukunft nichts ändern. Obwohl „MOTIV“ bereits einige nachweisbare Erfolge aufweisen kann, reicht dies offensichtlich nicht aus, um die Fallzahlen, und somit auch die Einbruchskriminalität, zurückzudrängen.

Die Schleierfahndung könnte die bestehende Lücke zwischen den Befugnissen der Bundespolizei und den Befugnissen der Polizei NRW schließen. „MOTIV“ ist sicher ein Baustein in der Bekämpfung der Einbruchskriminalität; verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen könnten aber einen weiteren wichtigen Baustein darstellen. Bisher ist diese Möglichkeit nicht im Polizeigesetz NRW verankert und deshalb dürfen Personalien von Personen nur festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 PoIG NRW vorliegen.

Wichtig ist an dieser Stelle zu sagen, dass die Einbruchskriminalität nur beispielhaft zur Begründung herangezogen wurde. Die Argumente und Anwendungsmöglichkeiten beziehen sich auch auf andere Bereiche der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Der Antrag der CDU-Fraktion bezieht sich nur auf die rechtlichen Möglichkeiten der Identitätsfeststellung. Aus Sicht der Deutschen Polizei Gewerkschaft (DPoIG) sollte die Forderung jedoch auf die Möglichkeiten der Durchsuchung von Personen und Sachen bei Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr erweitert werden. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass alleine eine Identitätsfeststellung nach dem Polizeigesetz nicht ausreicht, um die grenzüberschreitende Kriminalität effektiv zu bekämpfen. Die Identitätsfeststellung ist nur der „Anfang/Beginn“ polizeilicher Eingriffsmaßnahmen. Sollten sich aus dieser Überprüfung oder dem Verhalten der Person Verdachtsmomente ergeben, so müssen auch weiterführende Maßnahmen möglich sein, auch wenn noch keine konkrete Gefahr vorliegen sollte (siehe Bayrisches PAG).

Die Normierung der Schleierfahndung im Polizeigesetz NRW würde die Handlungssicherheit der hier tätigen Polizeibeamten erhöhen, da dann für die beschriebenen Maßnahmen eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen wäre. Die Unsicherheit besteht in der Begründung der Verdachtslage oder des Anfangsverdachts einer Straftat, da diese für weiterreichende Eingriffsmaßnahmen vorliegen müssen. Durch die Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen der Schleierfahndung gäbe es keine rechtlichen Probleme, da die Maßnahmen unter den räumlichen und sachlichen Voraussetzungen klar beschrieben sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Deutsche Polizeigewerkschaft in vollem Umfang der Forderung der CDU-Fraktion anschließt und gleichzeitig fordert, dass mit einer Einführung der Identitätsfeststellung im Rahmen der Schleierfahndung auch die rechtlichen Möglichkeiten der Durchsuchung von Personen und Sachen im Zuge der Gefahrenabwehr erweitert werden. Nur mit einem solchen Gesamtpaket ist eine effektivere Bekämpfung der Kriminalität möglich.“<sup>4</sup>

## **2.4. Zeitnahe landesweiter Einsatz von „Predictive Policing“**

Die CDU-Fraktion zielt in ihrem Antrag darauf ab, „Predictive Policing“ so schnell wie möglich in Nordrhein-Westfalen landesweit einzusetzen. Begründet wird dieser Schritt mit der Implementierung jener Software in Bayern und der Schweiz nach erfolgreichen Testphasen.

In Nordrhein-Westfalen ist „Predictive Policing“ in Duisburg und Köln als Pilotbehörden getestet worden. Der Versuch wird zurzeit auf weitere Behörden ausgedehnt.

Aus fachlicher Sicht betrachtet ist sicher jede Möglichkeit zu befürworten, die zur Aufklärung von Straftaten und zur Überführung der Täter führt. Trotzdem kann nicht jede Möglichkeit sofort praktisch umgesetzt werden. Der Einsatz einer Software „Predictive Policing“

<sup>4</sup> Wörtlich aus der Stellungnahme der DPoIG vom 25.08.2016



bedarf einer Vorbereitungsphase. Da es auf dem weltweiten Markt mehrere Anbieter einer solchen Software gibt, ist eine Anschaffung nur nach geltendem Recht möglich. Dazu gehört u.a. eine entsprechende Ausschreibung und ein Test der Angebote. Nach der Entscheidung für einen Anbieter müssen die polizeilichen Daten importiert und weitere zugängliche Daten in das System eingepflegt werden. Hier zeigt die aktuelle Praxis, dass dieser Vorgang bei einem Land wie Nordrhein-Westfalen einige Zeit in Anspruch nimmt, da die Datenqualität nicht in allen Fällen ausreichend ist, um sofort in das Programm überführt zu werden. Der Testlauf ist auch erforderlich, um die Einsatzkräfte zielgerichtet einzusetzen damit kein Personal mit fehlender oder geringer Erfolgswahrscheinlichkeit gebunden wird. Die bisherigen Ergebnisse aus Bayern und der Schweiz zeigen, dass die dort eingesetzte Software in Großstädten sinnvoll und zielführend funktionieren kann. Ob eine Ausdehnung auf ländliche Gebiete den gleichen Erfolg hat, muss noch erforscht werden. Nach Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft ist der Versuch in Nordrhein-Westfalen sinnvoll, um mit den dann wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen, die Software auch landesweit einzusetzen. Dies ist auch deshalb notwendig, um das vorhandene Personal zielgerichtet und mit einer entsprechenden Erfolgswahrscheinlichkeit einzusetzen. Es wäre fatal für die aktuelle Situation, wenn es durch eine nicht ordnungsgemäße und unvollständige Datenerfassung/-übertragung zu „Fehleinsätzen“ der Polizei und es infolge dessen zu einer Verschwendung von Personalressourcen kommen würde. Der Einsatz der Software stößt bereits jetzt bei Teilen der Bevölkerung auf Widerstand und Unverständnis, da für viele die Angst einer weitreichenden Datenerhebung und Speicherung besteht. „Predictive Policing“ kann eine Möglichkeit darstellen, den Wohnungseinbruch in Zukunft erfolgreicher zu bekämpfen. Hierzu ist aus Gewerkschaftssicht eine fachlich fundierte Vorbereitung erforderlich.

## **2.5. Sicherheitskooperation mit angrenzenden Bundesländern**

Unter diesem Punkt wird ausgeführt, dass die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg im Jahr 2015 einen Kooperationsvertrag unterzeichnet haben, um vor allem die Verbrecherjagd nach osteuropäischen Einbrecherbanden zu erleichtern. Hierzu tauschen die beiden Bundesländer täglich Lagebilder aus und ein Abgleich von Schuh- und Werkzeugspuren soll länderübergreifend erfolgen. Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, entsprechende Kooperationsverträge mit den Bundesländern Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz abzuschließen.

Richtig ist, dass Einbrecherbanden keinen Halt an Landes- oder der Bundesgrenze machen und sich zumindest in Deutschland aber auch in europäischen Staaten frei bewegen können. Teilweise liegen Erkenntnisse vor, dass Einbrecherbanden das föderale System Deutschlands nutzen, um die polizeiliche Arbeit dadurch zu erschweren, dass sie in mehreren Bundesländern aktiv werden und somit das Erkennen von Tatzusammenhängen verhindern.

Eine Kooperation mit den angrenzenden Bundesländern ist sinnvoll, um solche Ermittlungsdefizite zu minimieren. Dies kann aber nur ein erster Schritt sein, da ein solcher Informationsaustausch nur dann umfassend ist, wenn alle Bundesländer miteinander kooperieren.

Um dies zu gewährleisten, müssten alle Bundesländer bereit sein, Informationen auszutauschen und die gleichen Standards einzuführen. Der kriminalpolizeiliche Meldedienst muss besser genutzt werden.

Nordrhein-Westfalen verfügt beim Landeskriminalamt über eine zentrale Werkzeugspurensammlung, in der alle Spuren von greifenden Werkzeugen gesammelt und entsprechende Vergleichsgutachten vorgenommen werden. Eine zentrale Sammlung von Schuhspuren



gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. In einigen Kreispolizeibehörden, z.B. im Polizeipräsidium Duisburg, werden örtliche Sammlungen geführt, andere Behörden lehnen dies ab. Eine fachliche Forderung zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität liegt in der Einrichtung einer zentralen Schuhspurensammlung mit dezentralen Zugriffen in den einzelnen Kreispolizeibehörden. Der Beweiswert einer Schuhspur reicht in der Regel nicht aus, um einen Täter gerichtsverwertbar zu überführen. Eine Übereinstimmung zwischen einer am/im Tatort vorgefundenen Schuhspur mit einem bei einem Tatverdächtigen festgestellten Schuh genügt, um weiterführende Maßnahmen, z.B. Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses, einzuleiten. Außerdem besteht bei einer Vernehmung die Möglichkeit, dieses Wissen einzusetzen und den Betroffenen möglicherweise zu einem Geständnis zu veranlassen.

Der Austausch der kriminalpolizeilichen Lagebilder der angrenzenden Bundesländer sollte vereinbart werden, um einen sofortigen Überblick über mögliche reisende Täter zu erlangen.

## 2.6. Verbesserte Zusammenarbeit in der Euregio

Aufbauend auf den innerdeutschen Vereinbarungen sollen auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit unseren europäischen Nachbarländern verbessert werden. Der gegenwärtige erhebliche Verbesserungsbedarf besteht insbesondere in der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Niederlanden. Dieses Problem habe die CDU-Fraktion bereits im Rahmen eines Plenarantrags aufgegriffen und konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet (Drs. 16/10067). Im Zuge einer Sachverständigenanhörung des Innenausschusses am 07.04.2016 seien diese Vorschläge von den Polizeigewerkschaften begrüßt worden und daher zügig umzusetzen.

Auch die Deutsche Polizeigewerkschaft hat zu dem damaligen Antrag Stellung bezogen.<sup>5</sup> Folgende Forderungen wurden in diesem Zusammenhang gestellt:

„Hierzu müssen die notwendigen Ermittlungsschritte der eingebundenen Kooperationspartner untereinander abgestimmt und ohne Zeitverzug unter Wahrung der Qualität der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit durchgeführt werden. Dies muss durch alle beteiligten Partner gewährleistet werden; ein Hinweis auf anderweitig gebundene Ressourcen ist nicht hinnehmbar.

Um internationale Absprachen in diesem Bereich zu vertiefen oder zu verändern, ist es erforderlich, notwendige Daten im Vorfeld zu sammeln. Aus diesem Grund ist der geforderten Berichtsaufforderung an die grenznahen Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen. In diesen Berichten sind die Probleme in der praktischen Zusammenarbeit zu verifizieren und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wenn dies im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Eigentums kriminalität Bestand haben soll, so gilt dies sicher auch im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich des grenzüberschreitenden Terrors.

Sollte sich herausstellen, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Dreiländerecks Belgien, Niederlande und Nordrhein-Westfalen in den genannten Kooperationszentren nicht reibungslos bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität funktioniert, dann ist zu überlegen, ob nicht ein Zentrum ausreicht, die Aufgaben in diesem Bereich für die beteiligten Länder zu bündeln.

Alle Kooperationsländer entsenden Beamte in die bestehenden Zusammenschlüsse und investieren sonstige Ressourcen. Eine Zusammenlegung könnte Kräfte freisetzen, die dringend im Bereich der operativen Aufgaben benötigt werden. Vorher sind jedoch noch

<sup>5</sup> Stellungnahme der DPoIG vom 30.03.2016, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMST16/3613>



mehrere Überlegungen anzustellen, ob dies auch sinnvoll und zielführend ist. Keiner möchte durch eine Zusammenlegung den jetzigen Zustand verschlechtern.“<sup>6</sup>

## 2.7. Sofortiger Verzicht auf sinnlose Blitz-Marathons

Die CDU-Fraktion führt in ihrem Antrag aus, dass die Zahl der Verkehrstoten (Motorradfahrer, Fußgänger und Senioren) im Jahr 2015 deutlich angestiegen sei und sich dieser Trend 2016 fortzusetzen scheint. Verkehrsexperten würden immer wieder darauf hinweisen, dass die Hauptursache für Verkehrsunfälle Alkohol am Steuer sei. Vor diesem Hintergrund hat die Hälfte der Bundesländer die Durchführung des Blitz-Marathons inzwischen eingestellt. Im Antrag wird die Forderung formuliert, den Blitz-Marathon aufzugeben und die 29.000 Personalstunden besser zur Kriminalitätsbekämpfung einzusetzen.

Verkehrssicherheitsarbeit ist anerkanntermaßen eine der drei Kernaufgaben der Polizei. Sie ist darauf ausgerichtet, die Anzahl der im Straßenverkehr getöteten und verletzten Menschen zu reduzieren und damit unendlich großes menschliches Leid zu verhindern. Seit geraumer Zeit steigt die Anzahl der im Straßenverkehr getöteten Menschen bundesweit wieder an, trotz der umfangreichen Aktivitäten der Landespolizeien und ihrer Partner (z. B. DVR mit der Kampagne „Runter vom Gas“). Nordrhein-Westfalen reagierte auf die negative Entwicklung, indem ein Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit auf die Verhinderung von Unfällen durch zu schnelles Fahren gelegt wird. Mit der Einführung des sog. „Blitzmarathons“ wurde das Thema „Geschwindigkeit“ in die Medien und die Bevölkerung getragen. Mittlerweile konnte in Nordrhein Westfalen der „Blitzmarathon“ neunmal, davon dreimal bundesweit und zweimal europaweit, durchgeführt werden.

Der Erfolg der Maßnahme lässt sich schlaglichtartig an folgenden Aussagen festmachen: Allein auf den Begriff „Blitzmarathon“ werden im Internet nach nur 0,46 Sek über 420.000 Internetseiten angezeigt, die sich mit dem Thema „Geschwindigkeit“ beschäftigen. Zwei Studien der RWTH Aachen bescheinigen dem Blitzmarathon nachhaltige Wirkung. In Nordrhein-Westfalen meldeten sich beim zweiten Blitzmarathon mit Bürgerbeteiligung innerhalb von nur 48 Stunden über 12.000 besorgte Bürger, die um Geschwindigkeitskontrollen in ihrem Umfeld baten.

Die Kritik am „Blitzmarathon“ macht sich u. a. an folgender Aussage fest: Prof. Schreckenberger behauptet, es handle sich um „Abzocke“, da der Blitzmarathon Geld in die Kassen der Kommunen bringt (verkürzt). Fakt ist, dass an den Tagen des „Blitzmarathons“ nur ca. 3 % Überschreitungen der Geschwindigkeit registriert werden, im Gegensatz zur „normalen“ Beanstandungsquote von ca. 8 %. An Tagen des Blitzmarathons wird deutlich weniger „kassiert“. Die CDU-Fraktion kritisiert die „Unwirksamkeit“ des „Blitzmarathons“, ohne dies weiter zu belegen – es wird (ohne Nachweis) behauptet, dass die Unfallzahlen nicht reduziert werden. Vorrangig hebt sie jedoch auf den polizeilichen Personalaufwand und die Überstunden für den „Blitzmarathon“ ab. Dazu ist festzustellen, dass der jeweilige „Blitzmarathon“ überwiegend durch Kräfte der Direktionen Verkehr der Kreispolizeibehörden durchgeführt wurden. Es ist Hauptaufgabe der Direktionen Verkehr (speziell der Verkehrsdienste) Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Dazu kommen temporär Kräfte der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz, deren Aufgabe ebenfalls die Verkehrsüberwachung ist. Bei einigen Blitzmarathon-Aktionen wurden Kräfte der Einsatzhundertschaften, je nach Verfügbarkeit, hinzugezogen. Auch deren Aufgabe ist es, die Kreispolizeibehörden bei ihren Kernaufgaben zu unterstützen.

Auch angesichts der immer größer werdenden Bedrohung durch islamistischen Terrorismus sowie des Anstiegs der Einbruchskriminalität muss nicht darüber nachgedacht wer-

---

<sup>6</sup> Wörtlich aus der Stellungnahme der DPoIG vom 30.03.2016





den, welche Personaldecke zu Gunsten oder Lasten „verschoben“ werden sollte (die Angehörigen von weit über 3.000 Verkehrstoten jährlich in Deutschland würden das nicht verstehen). Es gilt vielmehr, neben einer personellen Aufstockung der Polizei, darüber nachzudenken, wie man Aktionen zur Steigerung der Verkehrssicherheit - und hierzu gehört der „Blitzmarathon“ - sinnvoll mit der Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung verknüpfen kann. Darüber hinaus sollten Daten, die im Rahmen der Verkehrsüberwachung gewonnen werden, auch zur Verhinderung, Fahndung und Aufklärung von Einbruchskriminalität und Terrorbekämpfung genutzt werden – hier gilt es, hinsichtlich möglicher technischer Lösungen kreativ zu sein.

### **3. Abschließende Betrachtung**

Das vorgelegte Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls ist sehr umfangreich und an mehreren Stellen geeignet, die Ermittlungsleistung zu verbessern.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass das zur Verfügung stehende Personal der Polizei kurzfristig nicht vermehrbar ist. Alle polizeilichen Maßnahmen müssen damit bewältigt werden. Werden mehr Polizisten zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls eingesetzt, fehlt dieses Personal an anderen Stellen. Die aktuellen Belastungen für den Personalkörper Polizei sind bereits sehr hoch. Dies wird durch die hohe Anzahl von Überstunden der nordrhein-westfälischen Polizei mehr als deutlich. Deshalb ist es zwingend notwendig, das vorhandene Personal sinnvoll und zielgerichtet einzusetzen. Jede „Neuerung“ muss auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

Deshalb wird die vermehrte Einrichtung von Ermittlungskommission befürwortet, wenn diese auch mit einer einschätzbaren Erfolgsträchtigkeit eingesetzt werden können. Hierfür muss auch die Politik mit einer Gesetzesänderung des § 100a StPO sorgen.

Der Auswertungsangriff sollte beim Wohnungseinbruch durch spezialisierte Kräfte der Direktion Kriminalität erfolgen. Eine weitere Spezialisierung auf Aufnahmeteams nur für die Tatortbefundaufnahme beim Wohnungseinbruch in allen Kreispolizeibehörden ist personell nicht leistbar.

Die Möglichkeiten der Schleierfahndung sollten in das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden, um den einschreitenden Beamten mehr Rechtssicherheit zu geben und eine effektive Methode zu Kriminalitätsbekämpfung reisender Einbrecher zu schaffen. Die Einführung „Predictive Policing“ sollte nicht ad hoc erfolgen sondern fachlich gut vorbereitet werden. Eine zu schnelle Einführung könnte viel Personal binden und zu einem nicht effektiven Einsatz führen. Dies könnte die grundsätzlich positive Einstellung zu der Prognosesoftware umkehren und weitere Einsatzmöglichkeiten behindern.

Die Kooperation mit angrenzenden Bundesländern und in der Euregio-Zone ist voranzutreiben und zu verbessern. Die führt zu einer effektiveren Bekämpfung der Eigentumskriminalität durch Vernetzung. In Nordrhein-Westfalen sollte dazu eine zentrale Schuhspurensammlung eingerichtet werden.

Die Maßnahmen im Rahmen der Verkehrsüberwachung und der Verkehrssicherheit sind stärker als bisher mit dem Bereich der Kriminalitätsbekämpfung zu verknüpfen. So können die Daten ausgetauscht und Aktionen untereinander koordiniert und abgesprochen werden.

Die bisher durchgeführten und laufenden Maßnahmen der Polizei Nordrhein-Westfalen sind nicht ohne Wirkung geblieben. Es ist richtig, dass die Fallzahlen 2015 deutlich angestiegen sind. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden alle vollendeten und versuchten Wohnungseinbruchsdiebstähle erfasst. Der Versuchsanteil im Jahr 2015 hat gegenüber dem Vorjahr erheblich zugenommen. Dies ist sicher auch ein Indiz dafür, dass die Präventionsarbeit in diesem Bereich erfolgreich war. Hinzu kommt, dass das nordrhein-



westfälische Bekämpfungskonzept „MOTIV“ mittlerweile von weiteren Bundesländern als zielführend gesehen und somit auch übernommen wurde. Langfristig werden sich diese Maßnahmen auch in den Zahlen niederschlagen.

In diesem Deliktsbereich ist auch eine konsequent handelnde Justiz gefordert. Dies beginnt mit der Antragstellung von Beschlüssen, Anträge auf Haftbefehl und Anklageerhebung für ermittelte Tatverdächtige durch die Staatsanwaltschaft und endet bei einer Verurteilung durch die Gerichte, bei der die rechtlichen Vorgaben der Strafzumessung ausgeschöpft werden. In dem Antrag ist dazu treffend formuliert, dass ein hohes Entdeckungsrisiko und hohe Strafen Täter abschrecken.

Wir alle sollten an dem Ziel, die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs zu verbessern, festhalten und in unseren Bemühungen nicht nachlassen. Dies sind wir den Bürgern unseres Landes schuldig.